

PROF. DR. HANS-JOACHIM HEINTZE, PROF. DR. PIERRE THIELBÖRGER



BOCHUMER SCHRIFTEN zur FRIEDENSSICHERUNG  
und zum HUMANITÄREN VÖLKERRECHT

HEIKE MONTAG

# Pflichten des Sicherheitsrates und der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

# A. Allgemeiner und besonderer Hintergrund der Friedenskonsolidierung der Vereinten Nationen

## I. Vorstellung des Forschungsthemas

### 1. Problemdarstellung

Die Vereinten Nationen (VN) haben es sich zu ihrem Hauptziel gemacht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Der Sicherheitsrat der VN befasst sich nicht ausschließlich mit Maßnahmen zur Herstellung des Friedens nach dem sogenannten negativen Friedensbegriff. Das VN-Organ nimmt sich auch der Aufgabe der Konsolidierung dieses Friedens zur Verhinderung des Rückfalls in den Konflikt an, also der Förderung des Friedens im Sinne eines positiven Friedensbegriffs. Friedenskonsolidierung in der Nachkonfliktphase ist erforderlich zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Sie ist auf die nachhaltige Veränderung eines bestehenden Friedenszustandes ausgerichtet, der noch nicht das Stadium erreicht hat, welches für den dauerhaften Erhalt des positiven Friedens erforderlich ist. Friedenskonsolidierende Maßnahmen zielen darauf ab, den naheliegenden Rückfall eines Staates in den Konflikt durch die Beseitigung seiner Ursachen zu verhindern. Denn in Wissenschaft und Praxis erstarkte die Erkenntnis, dass nachhaltiger Frieden nicht allein mit militärischen Mitteln geschaffen werden kann: In fast der Hälfte aller beendeten Bürgerkriege brachen innerhalb von fünf Jahren die Kämpfe erneut aus.<sup>1</sup> Durch die Schaffung von Grundlagen nachhaltiger Entwicklung werde die Chance eines dauerhaften Friedens substantiell erhöht und die Gefahr des Rückfalls in den Konflikt verringert.<sup>2</sup> Unter Einbeziehung der Staatsgewalt des betroffenen Staates sollen deshalb die Ursachen des Konfliktes bearbeitet werden. Der Beseitigung der Konfliktursachen sowie dem Wiederaufbau des Staates und seiner Funktionen ist in den letzten Jahren mehr Aufmerksamkeit in den VN zuteilgeworden als je zuvor. Bereits

1 VN Dok. Vermerk des Generalsekretärs A/59/565 v. 2.12.2004 = High-level Panel, *A More Secure World*, 2004, Rn. 224 ff. (wörtliche Zitate von Dokumenten der VN auf Deutsch sind solche in der Fassung des Deutschen Übersetzungsdienstes ([www.un.org/Depts/german](http://www.un.org/Depts/german)); auf sie wurde zurückgegriffen, sofern der Dienst eine Übersetzung bereithielt); VN Dok. Resolution des Sicherheitsrates S/RES/1645 v. 20.12.2005 – Resolution der Generalversammlung A/RES/60/180 v. 30.12.2005 (im Folgenden S/RES/1645 v. 20.12.2005), Präambelabs. 5; Bericht des Generalsekretärs A/63/881 – S/2009/304 v. 11.6.2009, Rn. 3; A/59/2005 v. 21.3.2005, Rn. 114; *Collier et al.*, *Breaking the Conflict Trap*, 2003, S. 83, 185 f.; vgl. Human Security Centre, *Human Security Report 2005*, S. 154 ff.; vgl. Human Security Report Project, *Human Security Report 2009/2010*, S. 24 ff.; vgl. auch *Doyle/Sambanis*, *APSR* 94 (2000), 779, 791.

2 VN Dok. Bericht des Generalsekretärs A/63/881 – S/2009/304 v. 11.6.2009, Rn. 3.

seit einigen Jahren sind fast alle Missionen der VN auch mit diesen Aufgaben betraut.<sup>3</sup> Einige Staatenvertreter werten die häufige Befassung des Sicherheitsrates mit der Thematik als Ausdruck der Anerkennung der Verantwortung zur Friedenskonsolidierung.<sup>4</sup>

Aus rechtlicher Perspektive – auf die diese Arbeit beschränkt ist – stellt sich jedoch die Frage, ob allein moralische Verpflichtungen und politischer Wille zu dieser Verantwortungsübernahme führen oder ob sich die Tendenz einer entsprechenden Rechtspflicht herauskristallisiert. Denn ein völkerrechtliches Übereinkommen dazu gibt es ebenso wenig wie eine ausdrückliche Erwähnung der Friedenskonsolidierung in der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta)<sup>5</sup>. Die Kernfrage dieser Arbeit lautet deshalb, ob es dem Sicherheitsrat und den VN-Mitgliedstaaten erlaubt ist, die Bitte der Regierung eines betroffenen Staates um Hilfe bei der Konsolidierung des Friedens abzulehnen.

Allerdings steht nicht ein friedenskonsolidierendes Eingreifen in jeder hilfsbedürftigen Situation infrage. Dies würde bereits die personellen und faktischen Kapazitäten der VN in ihrer heutigen Konstellation deutlich übersteigen. Die Arbeit beschäftigt sich nur mit Situationen, in denen der Sicherheitsrat ein militärisches Engagement nach Kap. VII VN-Charta erlaubt hat. Durch die Ausnahme vom Gewaltverbot nimmt er seine Überwachungskompetenz des Systems der kollektiven Sicherheit für den Weltfrieden und der internationalen Sicherheit wahr. Daraus könnte sich unter Umständen eine Pflicht zur Friedenskonsolidierung ableiten lassen.

Der Schwerpunkt der Diskussion zur Frage von Rechtspflichten des Sicherheitsrates, wie sie in der Völkerrechtswissenschaft geführt wird, befasst sich mit einer anderen Konstellation. Diskutiert wird die Situation, in der ein Staat einer Intervention in sein Staatsgebiet ablehnend gegenübersteht und der Sicherheitsrat Zwangsmittel erlassen soll.<sup>6</sup> Die vorliegende Arbeit stellt die entgegengesetzte Frage: Bestehen Pflichten für den Sicherheitsrat und die VN-Mitgliedstaaten – oder sind Pflichten im Entstehen begriffen –, wenn der betroffene Staat die Friedenskonsolidierung ausdrücklich wünscht? Denn trifft den Sicherheitsrat eine rechtliche Handlungsverpflichtung, könnte ein Unterlassen dieser Handlung illegal sein. Betrachtet man das bestehende Recht der VN, so ist anerkannt, dass bisher ein Unterlassen des Sicherheitsrates seine

3 *Schneckener/Weinlich*, S + F 2006, 17, 18.

4 Vgl. VN Dok. Sitzung des Sicherheitsrates S/PV.6472 Resumption 1 v. 21.1.2011, S. 17; S/PV.6503 v. 23.3.2011, S. 4.

5 BGBl. 1973 II S. 430.

6 Für eine relativ aktuelle, präzise und äußert abstrahierte Darstellung dieser ausufernden Diskussion, die insbesondere mit der Intervention im Kosovo aufflammte, s. *Peters*, Article 24, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *Charter – A Commentary*, 3. Aufl., 2012, Bd. I, Rn. 39.

Rechtsverantwortung noch nicht begründet habe.<sup>7</sup> Friedenskonsolidierung wird jedoch regelmäßig betrieben. Mangels vollständig unterlassener Friedenskonsolidierung wurde die Probe einer entsprechenden Rechtsverantwortung durch Unterlassen noch nicht aufs Exempel gemacht. Mithin ist die oben genannte Fragestellung noch nicht Gegenstand breiter Diskussionen in Wissenschaft und Praxis geworden und ihre Beantwortung steht aus. Ferner könnte sich über das bestehende Recht der VN hinaus eine derartige Verpflichtung des Sicherheitsrates und der VN-Mitgliedstaaten entwickeln.

Unter Umständen könnte auch die Generalversammlung friedenskonsolidierende Maßnahmen empfehlen, wie sie es auch zu Anfang der Entwicklung friedenssichernder Missionen entsprechend getan hat.<sup>8</sup> Heute haben diese Empfehlungen der Generalversammlung keine wesentliche praktische Relevanz<sup>9</sup> und die Möglichkeiten der Generalversammlung werden in dieser Arbeit nicht weiter untersucht. Denn die Konstellation dieser Arbeit – Friedenskonsolidierung im Anschluss an ein oder parallel zu einem militärischen Eingreifen – begründet, dass Entscheidungen der Generalversammlung nachrangig gegenüber denen des Sicherheitsrates wären. Denn im Zweifel kommt dem Sicherheitsrat gem. Art. 12 Abs. 1, 24 VN-Charta das Vorrecht zu sich mit der Situation weiterhin zu befassen, in der er zum Einsatz militärischer Mittel ermächtigt.<sup>10</sup>

In der jüngeren Vergangenheit besteht die Tendenz in der Völkerrechtswissenschaft, eine Humanisierung des Völkerrechts zu beschreiben.<sup>11</sup> Dazu zählt die Stärkung des Individuums u. a. durch den Bedeutungsgewinn der Menschenrechte, die Entwick-

7 Vgl. *Peters*, Article 24, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *Charter – A Commentary*, 3. Aufl., 2012, Bd. I, Rn. 36 ff. und *Peters*, Article 25, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *Charter – A Commentary*, 3. Aufl., 2012, Bd. I, Rn. 199.

8 Statt vieler: *Bothe*, *Peacekeeping*, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *Charter – A Commentary*, 3. Aufl., 2012, Bd. I, Rn. 3, 7; *Bothe*, *Peacekeeping*, in: *Wolfrum* (Hrsg.), *MPEPIL*, Onlineausgabe, Stand: April 2011, Rn. 8 ff.

9 Seit 1963 seien alle friedenssichernden Missionen vom Sicherheitsrat errichtet worden, s. *Bothe*, *Peacekeeping*, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *Charter – A Commentary*, 3. Aufl., 2012, Bd. I, Rn. 23; *Bothe*, *Peacekeeping*, in: *Wolfrum* (Hrsg.), *MPEPIL*, Onlineausgabe, Stand: April 2011, Rn. 35 f.; seit Ende des Kalten Krieges habe die Generalversammlung zudem nur zwei ausschließlich friedenskonsolidierende Operationen errichtet, *Drews*, *Post-Conflict*, 2001, S. 186.

10 *Klein/Schmahl*, Article 12, in: *Simma et al.* (Hrsg.), *Charter – A Commentary*, 3. Aufl., 2012, Bd. I, Rn. 4, 17 ff.

11 Statt vieler: *Cançado Trindade*, *International Law for Humankind*, 2010; *Meron*, *Humanization*, 2006; *Rensmann*, *ZaöRV* 60 (2008), 111.

lung des Konzeptes der Human Security,<sup>12</sup> insbesondere der Responsibility to Protect, und das Wiederaufleben und Weiterentwickeln eines *ius post bellum*.<sup>13</sup> Diese Tendenz hat die stärkere Fokussierung der Friedenskonsolidierung bedingt und ein Klima geschaffen, in dem Friedenskonsolidierung möglich ist.

In diesem Kontext finden sich einige Stimmen im völkerrechtlichen Schrifttum, die eine Rechtspflicht zur Friedenskonsolidierung im Anschluss an ein Eingreifen in Konflikte diskutieren. *Zygojannis* befasst sich in seiner Arbeit über die „*Staatengemeinschaft und das Kosovo*“ auch mit dem Problem der „*Verpflichtung des Intervenienten zur Nachsorge als Rechtsfolge durchgeführter humanitärer Interventionen de lege ferenda*“.<sup>14</sup> *Zygojannis* versteht unter humanitären Interventionen solche, die weder durch eine entsprechende Resolution des VN-Sicherheitsrates noch durch das Recht zur Selbstverteidigung gerechtfertigt sind. Als normativen Geltungsgrund für eine Pflicht zur Nachsorge stellt er auf die Involvierung des Intervenienten in den Konflikt ab.<sup>15</sup> Dies könne normative Anhaltspunkte dafür liefern, dass sich der Handelnde von den Konsequenzen des Eingreifens und weiteren Handlungserfordernissen nicht zurückziehen dürfe, da die Ursachen der Problematik noch nicht mit dem militärischen Eingreifen erledigt sind.<sup>16</sup> Obwohl eine entsprechende Pflicht aus dem geltenden Recht nicht abzuleiten sei, nimmt er sie als obligatorischen Bestandteil für den von ihm diskutierten Kriterien-Katalog für die Rechtmäßigkeit einer humanitären Intervention auf.<sup>17</sup> Sein Beitrag steht hier stellvertretend für diejenigen, die die Nachsorge als Legitimitätsvoraussetzung eines Eingreifens zum Schutz elementarer Menschenrechte ohne Erlaubnis des Sicherheitsrates diskutieren.

*Howland* betont, dass rechtlichen Schutzpflichten nichtstaatlicher Akteure wie den VN in Dogmatik und Praxis mehr Aufmerksamkeit zukommen müsse. Er greift auf

12 Statt vieler: *Benedek*, in: Dicke *et al.* (Hrsg.), FS Delbrück, 2005, S. 25; *Benedek*, in: Deutsche Stiftung Friedensforschung, S. 16; *Benedek/Kettemann/Möstl* (Hrsg.), *Mainstreaming Human Security in Peace Operations and Crisis Management*, 2011; *Khong*, *Global Governance* 7 (2001), 231; *Oberleitner*, in: Forsythe (Hrsg.), *Encyclopedia of Human Rights*, 2009, Bd. II, S. 486; *Oberleitner*, *Global Governance* 11 (2005), 185; *Oberleitner*, EHRLR 2006, 588; *Paris*, *International Security* 26 (2001), 87; *Stein-Kaempfe*, *Human Security*, 2008.

13 Statt vieler: *Epping*, in: Fischer-Lescano *et al.* (Hrsg.), FS Bothe, 2008, S. 65; *Fleck*, HuV-I 2012, 176; *Heitmann-Kroning*, HuV-I 2010, 86; *Molier*, in: ders./Nieuwenhuys (Hrsg.), *Peace, Security and Development in an Era of Globalization*, 2009, S. 317; *Österdahl/van Zadel*, *Journal of Conflict & Security Law* 14 (2009), 175; *Schaller*, SWP S11, 2006; *Stahn*, EJIL 17 (2006), 921; *Stahn/Kleffner* (Hrsg.), *Jus Post Bellum*, 2008.

14 *Zygojannis*, *Staatengemeinschaft und das Kosovo*, 2003, S. 125 ff.

15 *Zygojannis*, *Staatengemeinschaft und das Kosovo*, 2003, S. 128 f.

16 *Zygojannis*, *Staatengemeinschaft und das Kosovo*, 2003, S. 129.

17 *Zygojannis*, *Staatengemeinschaft und das Kosovo*, 2003, S. 69 ff., 106 f., 128 ff.

den Gedanken des Garanten aus tatsächlicher Verantwortungsübernahme zurück, der aus dem Recht der unerlaubten Handlung nationaler Rechtsordnungen entspringt.<sup>18</sup> Durch eine Intervention, die zur Erlangung von Hoheitsmacht führt – darin erschöpft sich sein Beitrag –, übernehme die internationale Staatengemeinschaft vergleichbare Pflichten wie ein Staat.<sup>19</sup> Denn durch die freiwillige Hilfeleistung habe sie Verantwortungen übernommen, die sie bei Untätigkeit nicht gehabt hätte.<sup>20</sup> Daraus leitet *Howland* die Pflicht ab, schrittweise und messbar die Situation zu verbessern.<sup>21</sup>

*Sutter* befasst sich damit, ob infolge einer völkerrechtlich legitimen militärischen Intervention das VN-Treuhandsystem für die Friedenskonsolidierung angewendet werden kann.<sup>22</sup> Ob sich die internationale Staatengemeinschaft der nachhaltigen Konsolidierung des Friedens annehmen will, sei nicht ihrer Willkür überlassen: „*Wenn sie sich zur Intervention entschließt, verpflichtet sie das Völkerrecht, in der Folge für Frieden und Stabilität zu sorgen, bevor sie sich zurückziehen darf.*“<sup>23</sup> Der Autor begründet die Pflicht damit, dass „*durch völkerrechtlich zwingende Bestimmungen geschützte [...] Güter in Gefahr sind.*“<sup>24</sup>

*Heintze* hinterfragt in einem Beitrag zu „*Friedenskonsolidierung und Völkerrecht*“, „*was die Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung berechtigt oder gar verpflichtet.*“<sup>25</sup> Als Rechtsgrundlage für die Friedenskonsolidierung der VN hält er den Menschenrechtsschutz und den VN-Friedenssicherungsauftrag für einschlägig.<sup>26</sup> Letzterer verpflichte die VN eine Konfliktsituation zu überwinden, die den regionalen Frieden oder den Weltfrieden bedroht oder verletzt.<sup>27</sup>

18 Z. B. BGHSt 47, 224; American Law Institute, Restatement of the Law, Second, Torts, Bd. II, 1965, § 324: „*One who, being under no duty to do so, takes charge of another who is helpless adequately to aid or protect himself is subject to liability to the other for any bodily harm caused to him by (a.) the failure of the actor to exercise reasonable care to secure the safety of the other while within the actor's charge or (b.) the actor's discontinuing his aid or protection, if by doing so he leaves the other in a worse position than when the actor took charge of him*“; *Howland*, DenvJILP 34 (2005), 89, 104 ff., Fn. 49.

19 *Howland*, DenvJILP 34 (2005), 89, 105, Fn. 51, 116.

20 *Howland*, DenvJILP 34 (2005), 89, 104 f., Fn. 49, 51.

21 *Howland*, DenvJILP 34 (2005), 89, 105.

22 *Sutter*, S + F 2006, 26.

23 *Sutter*, S + F 2006, 26, 27.

24 *Sutter*, S + F 2006, 26, 28.

25 *Heintze*, in: Epping/ders. (Hrsg.), Schaffung geordneter Staatlichkeit, 2009, S. 11, 18.

26 *Heintze*, in: Epping/ders. (Hrsg.), Schaffung geordneter Staatlichkeit, 2009, S. 11, 18.

27 *Heintze*, in: Epping/ders. (Hrsg.), Schaffung geordneter Staatlichkeit, 2009, S. 11, 19.

Auf ebendiese Prinzipien der VN, die Menschenrechte sowie Frieden und Sicherheit, greift auch *Maus* zurück, um eine Verpflichtung der VN zur Durchführung von friedenskonsolidierenden Maßnahmen abzuleiten.<sup>28</sup> Ferner lasse eine einheitliche Praxis darauf schließen, dass sich eine entsprechende Verpflichtung entwickelt habe.<sup>29</sup> Unterstützung finde sie zudem im humanitären Völkerrecht sowie den internationalen Menschenrechtsstandards.<sup>30</sup> Die Anwendbarkeit Letzterer erfordere, dass die VN ein gewisses Maß an Hoheitsmacht in dem betroffenen Staat ausübe, beispielsweise durch die Präsenz einer Mission zur Friedenserzwingung oder -sicherung.<sup>31</sup> Die VN könnten ihr Engagement nicht beenden, ohne friedenskonsolidierende Aufgaben infolge einer Intervention zu ergreifen.<sup>32</sup>

Die Mitglieder der VN haben mit Ende des Kalten Krieges die Bedeutung der Friedenskonsolidierung für den Weltfrieden erkannt und sie in Form der Kommission für Friedenskonsolidierung – wenn auch unzulänglich – institutionalisiert. Die Konsolidierung des Friedens sei unentbehrlich im Prozess der nachhaltigen Konfliktlösung.<sup>33</sup> Der Sicherheitsrat wies in der jüngeren Vergangenheit in einer einstimmig angenommenen Resolution, in der er sich mit mehrdimensionalen Friedenssicherungseinsätzen und ihrem Beitrag zu einem dauerhaften Frieden befasst, „*erneut auf die Verpflichtung hin [...], die Wirksamkeit des Tätigwerdens der Vereinten Nationen bei Konflikten in allen Phasen von der Prävention über die Beilegung bis zur Friedenskonsolidierung nach Konflikten zu erhöhen*“.<sup>34</sup> Dies deutet Kritik an der Umsetzung von Friedenskonsolidierung an. Rechtlich relevant kann die Frage der Art und Weise der Umsetzung, dem „Wie“, aber erst sein, wenn überhaupt eine Verpflichtung zur Friedenskonsolidierung („Ob“) besteht.

Diese Entwicklung in den VN sowie der völkerrechtswissenschaftlichen Diskussion und insbesondere die heutige Praxis des Sicherheitsrates wurden als Anlass für die oben angeführte Frage genommen, ob eine Rechtspflicht für den Erlass friedenskonsolidierender Maßnahmen seitens des Sicherheitsrates belegbar ist: Ist sie bereits in der VN-Charta angelegt und wurde nur bisher nicht erkannt oder geltend gemacht, hat sie sich entwickelt oder entwickelt sie sich gerade?

28 *Maus*, HuV-I 2010, 52, 54 ff.

29 *Maus*, HuV-I 2010, 52, 57.

30 *Maus*, HuV-I 2010, 52, 57 ff.

31 *Maus*, HuV-I 2010, 52, 60, wohl auch 57 f.

32 *Maus*, HuV-I 2010, 52, 60.

33 VN Dok. Vermerk des Präsidenten des Sicherheitsrates S/25859 v. 28.5.1993, S. 4.

34 VN Dok. Resolution des Sicherheitsrates S/RES/2086 v. 21.1.2013, Präambelabs. 7.

## 2. *Gang der Untersuchung*

Diese Arbeit gliedert sich in fünf Teile (A-E). Teil A zu dem Hintergrund der Friedenskonsolidierung der VN enthält neben dieser Vorstellung des Forschungsthemas (S. 1-7) zwei weitere Abschnitte. Der an diesen Abschnitt anschließende dient der Ein- und Abgrenzung des Bearbeitungsrahmens und befasst sich mit der Definition der Friedenskonsolidierung – einem Schwerpunkt der Arbeit und ein Beitrag zur Analyse der Praxis der VN (S. 7-78). Er schließt mit der Definition eines friedenskonsolidierenden Mandates (S. 77 ff.). Anschließend werden die Situationen und Resolutionsinhalte der Anwendungsfälle präsentiert (S. 78-124).

Teil B skizziert die Handlungsrahmen des Sicherheitsrates und der Mitgliedstaaten innerhalb des Sicherheitsrates (S. 125-225). Damit wird Vorarbeit für die Anwendung der Handlungsrahmen sowie ihrer Modifikationen auf ein friedenskonsolidierendes Mandat gelegt, mit denen sich beiden anschließenden Teile dieser Arbeit befassen.

Teil C (S. 226-241) behandelt die Berechtigung zur Erteilung eines friedenskonsolidierenden Mandates und Teil D die Verpflichtung dazu (S. 242-288). Die Darstellungsweise in Letzterem gliedert sich dergestalt: In einem ersten (S. 245-250) und einem zweiten Abschnitt (S. 251-254) werden die Verpflichtung des Sicherheitsrates und der Mitgliedstaaten zum Erlass eines friedenskonsolidierenden Mandates gemäß der bestehenden Rechtslage untersucht. Da diese erwartungsgemäß negativ ausfallen, hinterfragt ein weiterer Abschnitt (S. 254-288), ob sich eine entsprechende Rechtspflicht entwickelt. Dieser Abschnitt bildet den zweiten Schwerpunkt der Arbeit und ist ein Beitrag zur Interpretation des Rechtssystems der VN. Denn er untersucht, ob sich anhand der im ersten Teil vorgestellten Anwendungsfälle eine gewohnheitsrechtliche Pflicht nachweisen lässt.

Im abschließenden Teil E folgen das Ergebnis der Untersuchung und ein Ausblick (S. 289-290).

## **II. Bearbeitungsrahmen**

Dieser Abschnitt dient der Erläuterung und Bestimmung von Begriffen mit elementarer Bedeutung für die folgende Untersuchung. Zunächst werden die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit (1.) und das militärische Eingreifen (2.) konturiert. Der Abschnitt mündet in der Definition eines friedenskonsolidierenden Mandates (3.), das der Sicherheitsrat möglicherweise zu erlassen hat.

### *1. Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit*

Der Begriff Friedenskonsolidierung ist von zentraler Bedeutung für diese Arbeit. Die Darstellung seiner Herausbildung und seine Bestimmung bilden einen Schwerpunkt der Arbeit und einen Beitrag zur Analyse der Praxis der VN. Der Begriff findet in der